

Statuten

Verein „Naturschule der Ortsbürgergemeinde St.Gallen in Kooperation mit dem Naturmuseum St.Gallen und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Naturschule der Ortsbürgergemeinde St.Gallen in Kooperation mit dem Naturmuseum und der Pädagogischen Hochschule St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen, kurz „Naturschule St.Gallen“.

2. Ziel und Zweck

Die komplexe, spannende und umfangreiche Lernwelt der Natur wird durch die Naturschule für Schulklassen aus der Stadt St.Gallen und Umgebung zugänglich gemacht. Mit ihrem Angebot schafft die Naturschule attraktive, informelle Lern- und Lehrerlebnisse. Die Naturschule soll als Bildungsort, Naturerlebnisort, Ort des Experimentierens und des Entdeckens dienen, der den Schulklassen sowie Lehrpersonen den Austausch mit Fachleuten aus dem Wald, Landwirtschafts-, Natur- und Umweltbereich ermöglicht. Ein weiteres Ziel ist das Anbieten von Kursen für naturinteressierte Erwachsene.

Der Verein stellt Betrieb und Entwicklung der Naturschule im Sinne der Zielsetzungen sicher.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliedschaft

Mitglieder sind folgende juristische Personen:

- Ortsbürgergemeinde St.Gallen
- Stiftung Naturmuseum St.Gallen
- Pädagogische Hochschule St.Gallen

Dem Verein können weitere Organisationen, welche den Vereinszweck unterstützen, angehören.

3.2. Aufnahme und Ausschluss

Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahmebedingungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

5. Die Mitgliederversammlung

5.1. Zusammensetzung Stimmrecht

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied entsendet das von ihm gestellte Vorstandsmitglied sowie eine/n weitere/n Delegierte/n an die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied und jede/r Delegierte verfügt über eine Stimme. Der Vorstand tritt bei Wahlen und bei der Entlastung des Vorstandes in den Ausstand.

5.2. Einberufung

Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) innert der ersten sechs Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf Verlangen einer Mitgliederorganisation.

Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Mitglieder können dem Vorstand zusätzliche begründete Traktanden bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin einreichen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

5.3. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

5.4. Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung und Revision der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Entscheid über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

5.5. Beratung

Über Gegenstände, die mit der Einladung nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, darf nur beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

5.6. Protokoll

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliederorganisationen, den Delegierten der Mitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt.

6. Der Vorstand

6.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Direktor/der Direktorin des Naturmuseums St.Gallen;
- einem Mitglied des Rektorats bzw. eines Leitungsmitglieds der Pädagogischen Hochschule;
- dem Leiter/der Leiterin Forst und Natur der Ortsbürgergemeinde.

Das Präsidium wird von einer Mitgliederorganisation gestellt, welcher nicht bereits die Geschäftsführung obliegt.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6.2. Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, auch per E-Mail, gültig. Bei Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr.

6.3. Rechte und Pflichten

Alle Aufgaben, die nicht durch diese Statuten oder durch Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt. Er sorgt namentlich für die Erreichung des Vereinszwecks, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein und überträgt ihr den operativen Betrieb der Naturschule, wobei die Verantwortung dafür beim Vorstand bleibt.

6.4. Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

6.5. Zeichnungsberechtigung

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kollektiv zu zweien.

6.6. Vergütungen

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

7. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

8. Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine Geschäftsstelle zur Umsetzung der operativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle (bestehend aus Geschäftsführer/in, Administration und Natur-Umweltpädagogin / Natur- Umweltpädagoge) wird auf Basis einer Leistungsvereinbarung von der Ortsbürgergemeinde zur Verfügung gestellt. Geschäftsführer/-in ist der Leiter/ die Leiterin Forst und Natur der Ortsbürgergemeinde. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind vom Vorstand in einem Reglement festzuhalten.

9. Kommunikation und Auftritt

Über die Angebote und die Tätigkeiten wird im Sinne der Namensgebung des Vereins kommuniziert. Das bedeutet, dass sämtliche Mitglieder auf die Kooperation aktiv hinweisen.

Die Verantwortung für die Kommunikation liegt bei der Geschäftsstelle. Die Mitgliedorganisationen nutzen in Abstimmung mit dieser auch ihre eigenen Kommunikationswege.

10. Vereinshaushalt und Rechnungswesen

10.1. Vereinshaushalt

Der Verein führt eine eigene Rechnung.

10.2. Finanzierung

Die Aufwendungen werden durch Eigenleistungen der Mitglieder sowie durch Benutzungsgebühren, Beiträge Dritter und durch Zuwendungen aller Art gedeckt.

10.3. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10.4. Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Auflösung des Vereins, Statutenrevision

11.1. Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11.2. Statutenrevision

Die Revision der Statuten bedarf der einstimmigen Zustimmung der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten, sofern sie sich auf den Zweck des Vereins, die Zusammensetzung und Befugnisse der Mitgliederversammlung, die Bestimmungen zur Vereinsauflösung oder auf diese Bestimmung bezieht.

In den übrigen Fällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen.

12. Inkrafttreten

12.1. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 07.09.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, 07.09.2023

Die Tagespräsidentin:



Katrin Meier

Die Protokollführer:



Urban Hettich